

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. August 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. 1) Gemeindepflegestationen. 2) Grundsteuer- und Gewerbesteuerzuschlag. 3) Kollekte für den Evangel. Bund. 4) und 5) Besoldung. 6) Steuerzuschläge. 7) Gymnasial-Stipendien-Stiftung Joh. 1922/23. 8) Geldüberweisungen. 9) Kirchliche Ausweise. 10) Berufsarbeiter für Volksmission. 11) Gebühren für kirchl. Amtshandlungen. 12) Kleidung der Konfirmandinnen. 13) Gedenk- und Betttag für Rhein und Ruhr. 14) Feier des Verfassungstages. 15) Ausschreibung einer größeren Kirchenanleihe. 16) Zahlungen an Emeriten und Pastoren-Witwen. 17) Kirchliche Volksversicherung. — II. Personaländerungen. 18) und 19) Pfarrbefehung.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 4811.

Betr. Gemeindepflegestationen.

Die im April d. J. dem Oberkirchenrat aus der schwedischen Samariter-spende 1922 vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zur Aufrechterhaltung von kirchlichen Gemeindepflegestationen durch Scheck überwiesenen 200 schwedischen Kronen, die nach Abzug der Bankunkosten 1307580 Mark ergaben, sind bis auf einen geringen Restbestand verbraucht. Es konnten 12 kirchliche Gemeindepflegestationen damit unterstützt werden (vergl. Kirchl. Amtsblatt vom 13. April d. J. Nr. 6 Verf. III. 2280).

Auf eine Anfrage des Oberkirchenrats teilt der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses unter dem 4. 6. d. Mts. mit:

„Dem Oberkirchenrat teile ich auf das gefällige Schreiben vom 26. Juni — III. 4432 — ergebnis mit, daß Mittel zur Unterstützung der Diakonissenstationen aus der schwedischen Samariterspende zurzeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Ich hoffe aber, daß aus der kirchlichen Hilfsaktion mir noch Spenden zufließen werden und behalte mir vor, daß es dann möglich sein wird, den Kirchenregierungen nochmals Mittel zur Erhaltung der Stationen in allen Kirchengebieten zur Verfügung zu stellen.“

Schwerin, den 6. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

2) G.-Nr. III. 4804.

Betr. Grundsteuer- und Gewerbesteuerzuschlag.

1. Die hiesigen Grundstücke der Alten Waisenstiftung und ebenso diejenigen des Domes waren von der städtischen Steuerbehörde als „wirtschaftliche Einheit“ steuerpflichtig behandelt, obwohl die Grundstücke in kleinen und kleinsten Abschnitten an eine große Anzahl von Pächtern verpachtet sind. Dadurch war von der Steuerbehörde eine wesentlich höhere Gesamtgrundsteuer erzielt worden, als durch Einschätzung der einzelnen Parzellen erzielt werden konnte.

2. Zu der Grundsteuer war ein Gewerbesteuerzuschlag erhoben.

Gegen beide Teile der Steuerbescheide sind auf Anlaß des Oberkirchenrats Einspruch und Berufung eingelegt. Verwaltungs- und Landesverwaltungsgerichtlich ist entschieden worden, daß

zu 1 die Charakterisierung des Betriebes als „wirtschaftliche Einheit“ unzutreffend und die Einschätzung der einzelnen Grundstücke zur Grundsteuer vorzunehmen sei;

zu 2 in der Tatsache der Verpachtung bzw. in der Nutzung des Grundbesitzes durch Verpachtung ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes nicht erblickt werden könne, und somit nach § 2 dieses Gesetzes eine Gewerbesteuer von der Alten Waisenstiftung und von der Domkirche nicht zu entrichten sei. Da die Steuer von demjenigen zu zahlen sei, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben werde, könne die Voraussetzung für die Erhebung der Gewerbesteuer nur für die Person der Pächter gegeben sein.

Diese wichtigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden hiermit bekanntgemacht. Die Herren Landesuperintendenten wollen die Kenntnis dieser Entscheidungen auch den Kirchen-Propstern und -Ökonomen vermitteln.

Schwerin, den 14. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

3) G.-Nr. III. 5078.

Betr. Kollekte für den Evangel. Bund.

Das Postcheck-Konto Nr. 3405 (Hamburg), auf das die Kollekten-Erträge für den Evangelischen Bund, Landesgruppe Mecklenburg, einzuzahlen sind, ist das Postcheck-Konto der Mecklb.-Strelitzschen Hypothekenbank, bei welcher der Vorsitzende des Landesvereins Mecklenburg, Studienrat Gerlach, in Neubrandenburg sein Bankkonto (20 562) hat.

Die Zahlkarte ist demnach wie folgt auszufüllen:

Betrifft	für	Ronto Nr.
Landesverein Mecklenburg	Mecklenburg-Strelitzsche	3405
des Evangel. Bd. E. V.	Hypothekenbank	Postcheckamt
	in Neustrelitz.	Hamburg.

Schwerin, den 19. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

4) G.-Nr. III. 4991 a.

Betr. Befoldung.

Das Befoldungsgesetz ist wie folgt geändert:

An Stelle von § 13 Absatz 2 und 3 tritt folgender Absatz:

„Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortsfaxe des Versetzungsortes oder Dienstleistungsortes gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortsfaxe schon mit diesem Monat ein.“

§ 15 Nr. 2 erhält die Fassung:

„2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschl. des Steuerzuschlages nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlages einschließlich des Steuerzuschlages, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlages einschl. des Steuerzuschlages, so fällt der Kinderzuschlag fort.“

(Vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 Verfg. 9.)

Schwerin, den 13. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

5) G.-Nr. III. 4991 b.

Betr. Befoldung.

Die Grundgehaltssätze sind vom 1. Juli d. J. ab wie folgt geändert:

Gruppe IX: 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000 Mark monatlich.

Gruppe X: 963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 — 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 Mark monatlich.

Der Ortszuschlag beträgt bei einem Grundgehalt über 838 000 bis 1 275 000 Mark für Ortsklasse B: 135 000, C: 117 000, D: 99 000, E: 81 000 Mark.

Bei einem Grundgehalt über 1 275 000 Mark für Ortsklasse B: 150 000, C: 130 000, D: 110 000, E: 90 000 Mark.

Die Kinderzulagen betragen ab 1. Juli d. J.:

für Kinder vom 1.—6. Jahre . . . 80 000 M monatlich

" " " 7.—14. " . . . 90 000 " "

" " " 15.—21. " . . . 100 000 " "

Der Frauenzuschlag beträgt vom gleichen Zeitpunkt ab:

166 000 M monatlich.

Der Steuerzuschlag auf Grundgehalt, Orts- und Kinderzulage war zunächst auf 87 % festgesetzt, er wurde sodann um 150 %, also auf 237 % erhöht (Reg.-Bl. Nr. 83 und 84).

Die Pension beträgt bei vollendeter 10jähriger oder kürzerer Dienstzeit 35 Hundertstel und steigt nach vollendeten 10 Dienstjahren mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um 2 Hundertstel und von da ab um 1 Hundertstel des Dienststeinkommens. Über 80 Hundertstel findet eine Steigerung nicht statt.

Schwerin, den 13. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

6) G.-Nr. I. 5548.

Betr. Steuerungszuschläge.

Der in der Verf. III 4991 b bekanntgegebene Steuerungszuschlag von 237 % gilt für die Zeit vom 1.—15. Juli d. J. Vom 16. Juli ab ist er auf 574 % erhöht worden. Der Frauenzuschlag beträgt vom gleichen Zeitpunkt ab statt 166 000 Mark (für 1.—15. Juli d. J.) 332 000 Mark.

Schwerin, den 26. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

7) G.-Nr. II. 1125.

Betr. Gymnasial-Stipendien-Stiftung.

Der Oberkirchenrat gibt untenstehend die Berechnung der Gymnasial-Stipendien-Stiftung für Joh. 1922/23 bekannt.

Schwerin, den 25. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

Berechnung der Gymnasial-Stipendien-Stiftung Joh. 1922/23.

Einnahme:

I. Rassenbestand		77,39	M
II. Zinsen aus den Kapitalien	135,00	M	
" " dem Kontokorrent	12,05	"	147,05 "
III. Beiträge aus 18 Synoden			1173,50 "
Malchow 100 M, Hagenow 15 M, Sternberg 76 M, Greves-			
mühlen 33 M, Lübz 39 M, Schwaan 70 M, Schwerin 140 M,			
Teterow 25 M, Mecklenburg 75 M, Lüßow 21 M, Plau			
70 M, Grabow 15 M, Stavenhagen 40 M, Ribnitz 75 M,			
Parchim 182 M, Crivitz 50 M, Geistl. Minist. Wismar 140 M,			
Goldberg 7,50 M.			
IV. Verschiedenes:			
Zurückgezahltes Kapital	600,00	M	
Zurückgezahlte Kapital-Ertragssteuer	19,75	"	619,75 "
			<u>Gesamt: 2017,69 M</u>

Ausgabe:

I. Steuern	4,30	M
II. Porto	10,00	„
III. Verschiedenes	600,60	„

Gesamt: 614,90 M

Der Kassenbestand für Joh. 1923/24 beträgt mithin 1402,79 M.

Das Vermögen beträgt 3000 Mark. Davon sind 2400 Mark in Grundstücken in Neukloster und Lübbersdorf, 600 Mark bei der allgemeinen Kirchenkasse in Schwerin belegt.

Der Vorstand.

Grebe. Karsten. Wolter.

Im Rechnungsjahr 1922/23 sind Bewerbungen um ein Stipendium nicht eingegangen. Der Vorstand ist bereit, noch nachträglich ein Stipendium zu gewähren.

Die Stiftung, welche von dem früheren Oberkirchenratspräsidenten D. Kliefoth gegründet worden ist, scheint in den Kreisen der Amtsbrüder leider wenig beachtet zu werden. Berechtigt zum Empfang sind Pastorensöhne, welche gewillt sind, Theologie zu studieren, welche in die Obersekunda eines Gymnasiums eingetreten sind und den Nachweis erbringen, daß sie am hebräischen Unterricht teilnehmen. Wenn bisher die Stipendien nur gering waren, so können sie nach den bisherigen Eingängen schon im nächsten Jahre bedeutend erhöht werden. Gesuche um Verleihung werden an einen der Unterzeichneten erbeten. Gaben sind an den Kassier, den Pastor Karsten in Sternberg, oder an das Kontokorrent der Stiftung bei der Depositen- und Wechselbank in Sternberg Nr. 26 563 zu senden.

Grebe = Brüel. Karsten = Sternberg. Wolter = Jahrendorf bei Brüel.

8) G.-Nr. III. 5272.

Betr. Geldüberweisungen.

Infolge der stark fortgeschrittenen Geldentwertung können Geldüberweisungen durch die Banken nur in Beträgen, die auf volle Hundert Mark abgerundet sind, erfolgen. Die Abrundung erfolgt bei Summen von 50 Mark und darüber nach oben, bei Summen bis zu 50 Mark nach unten. Pfennigbeträge können weder im Bank- noch im Postüberweisungsverkehr gezahlt werden.

Schwerin, den 24. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

9) G.-Nr. III. 4860.

Betr. Kirchliche Ausweise.

Der Preis der Kirchlichen Ausweise, bisher 100 Mark, muß infolge der erhöhten Versandkosten auf 120 Mark je Stück vom 10. Juli d. J. ab erhöht werden, vom 1. August d. J. ab auf 150 Mark. In diesem Preis sind die Portokosten einbegriffen.

Schwerin, den 6. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

10) G.-Nr. III. 5348.

Betr. Berufsarbeiter für Volksmission.

Solange noch für die von der Landes synode beschlossene Stelle eines Berufsarbeiters für Volksmission ein hauptamtlicher Inhaber nicht berufen ist, ist der Pastor Rohrdanz zu Grabow im Nebenamt mit der vorbereitenden Organisation der Volksmission in unserer Landeskirche beauftragt. Deshalb werden alle Pastoren, die sich als missionarische Mitarbeiter zur Verfügung stellen wollen oder eine Volksmission in ihrer Gemeinde wünschen, ersucht, sich an den Genannten zu wenden. Pastor Rohrdanz ist auch bereit, von Mitte August ab auf Propstei synoden vor Pastoren und Kirchgemeinderäten über Volksmission Vorträge zu halten. Wegen zweckmäßiger Verteilung dieser Vorträge ist baldiges Benehmen mit ihm zu empfehlen.

Schwerin, den 21. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

11) G.-Nr. III. 5446.

Betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Die im Kirchl. Amtsblatt Nr. 4 und 9 d. Jz. auf S. 46 und 100 bekanntgegebenen Gebührensätze für kirchliche Amtshandlungen werden hierdurch auf das 10fache der dort festgesetzten Beträge erhöht. Diese Erhöhung tritt am Tage nach dem Erscheinen dieses Kirchl. Amtsblattes in Kraft.

Es sind also fortan zu erheben:

1. für eine Hausstaufe 3000 Mark bzw. 300 Mark;
2. für eine Haustrauung das 2000fache des Friedenssatzes, mindestens jedoch 30 000 Mark für den Pastor;
3. für Beerdigungen das 900fache der Friedensgebühren;
4. für die Konfirmation das 1000fache der Friedensgebühren.

Dort, wo es den Herren Pastoren nach Rücksprache mit den Kirchgemeinderäten angezeigt erscheint, können die Beerdigungsgebühren statt auf das 900fache auf das 1000fache der Friedenssätze erhöht werden. Alle übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen bleiben in der Fassung vom 6. März und 2. Juni d. Jz. (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 4 u. 9) von Bestand. Die Neu festsetzung der Höhe der Gebühren geschieht auf Grund des letzten Absatzes des genannten Gesetzes vom 15. Dezember v. Jz.

Schwerin, den 25. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

12) G.-Nr. III. 5445.

Betr. Kleidung der Konfirmandinnen.

Für die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen ist es unter den zurzeit bestehenden Verhältnissen oft mit großen Schwierigkeiten verknüpft, die bei der Konfirmation bisher gebräuchliche schwarze Kleidung zu beschaffen. Die dafür

aufzuwendenden Kosten werden deshalb als besonders drückend empfunden, weil die schwarze Kleidung von den meisten Konfirmierten Kindern später nur noch wenig getragen wird. Für die Knaben hat sich daher an manchen Orten allmählich die Sitte eingebürgert, daß sie nicht mehr in schwarzen, sondern in dunkelfarbigen Anzügen zur Konfirmation erscheinen. Es wird zu erwägen sein, ob angesichts der fast unerschwinglichen Preise für schwarze Kleidungsstoffe nicht auch für die Konfirmandinnen eine ähnliche Erleichterung durchführbar ist. Für die Mädchen erscheinen weiße Kleider neben den bisher gebräuchlichen schwarzen bei der Konfirmation aus mancherlei Gründen als durchaus zulässig. Es würde auch dem nichts entgegenstehen, daß die Konfirmandinnen in diesem Falle am Beichttage und ebenfalls später bei der wiederholten Abendmahlsfeier weiße Kleider tragen. Voraussetzung ist, daß auch die weißen Kleider in Art und Schnitt dem Ernst des Tages und der Würde des Ortes angepaßt sind.

Nicht bloß die alte christliche Sitte der Ankleidung mit weißen Taufkleidern (Tertullian, de baptismo), auch die noch jetzt in manchen Gegenden bestehende Sitte, daß die Konfirmandinnen bei Konfirmation oder Beichte weiße Kleider tragen, würde die Einführung dieser Sitte bei uns rechtfertigen. Möglichste Einheitlichkeit für die Kleidung der Konfirmandinnen wird auch bei Einführung einer neuen Sitte an den einzelnen Orten zu erstreben sein.

Schwerin, den 25. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

13) G.-Nr. III. 5264 b.

Betr. Gedenk- und Betttag für Rhein und Ruhr.

Der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses teilt hierher unter dem 17. d. Mts. mit: „Der Kirchenausschuß hat in seiner letzten Sitzung in Eisenach beschlossen, bei den deutschen evangelischen Kirchenregierungen einen allgemeinen Gedenk- und Betttag für Rhein und Ruhr zu veranstalten. In meinem Schreiben vom 5. Juli — R. U. 1838 — habe ich als für die Feier geeignet Sonntag, den 12. August, vorgeschlagen. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Kirchenregierungen hat bereits geantwortet und ausnahmslos der Wahl dieses Tages zugestimmt. Die Kirchenregierungen bitte ich daher ergebenst, nunmehr den 12. August als Gedenk- und Betttag für Ruhr und Rhein bekanntzugeben und die notwendigen Vorbereitungen zu einer würdigen und eindrucksvollen Feier im Vormittagsgottesdienst des 12. August zu treffen.

Nachdem die Feier des Betttags am 12. August durch mein Schreiben vom 5. Juli bereits eingeleitet war, ist mir bekanntgeworden, daß die Reichsregierung am 11. August mit dem Nationalfeiertag Gedenkfeiern für Ruhr und Rhein verbinden will und die Landesregierungen ersucht hat, mit den Kirchenregierungen in Verbindung zu treten, damit dieser Tag auch gottesdienstlich gefeiert wird. Dieser Gedanke der Reichsregierung steht zu der kirchlichen Feier des Betttags nicht in Widerspruch und gibt keinen Anlaß, von dem evangelischen Gedenk- und Betttag abzuweichen.

Für alle deutschen evangelischen Kirchen werden voraussichtlich Versammlungen als Rundgebungen für Ruhr und Rhein in Betracht kommen, welche von einem

besonderen Komitee bereits vorbereitet werden. Diese Versammlungen würden neben der gottesdienstlichen Gedenkfeier stattfinden. Die Reichsregierung legt offenbar Gewicht darauf, durch die Verbindung von Ruhr und Rhein mit dem Nationalfeiertag das deutsche Volk aufzurütteln, seinen Willen zum Aussharren zu stärken und dazu eine Volksbewegung zu schaffen. Hierbei wird es Aufgabe der Kirche sein, möglichst starke Volkskreise in kirchliche Bahnen zu leiten.“

Der Oberkirchenrat glaubt, sich dem gemeinsamen Vorgehen der deutschen evang. Kirchenregierungen nicht entziehen zu sollen, und ordnet daher an, daß in allen Kirchen des Landes in den Hauptgottesdiensten am 12. August der Not des deutschen Volkes, wie sie besonders durch die Rhein- und Ruhrbesetzung über uns gekommen ist, gedacht werde. Die Gottesdienste am 12. August d. J. sind auf den Grundton der Buße zu stimmen, der Tag selbst ist als Buß- und Betttag in den Kirchen zu feiern, eingedenk eines Zeugnisses aus den deutschen Befreiungskriegen: „Nicht die Not, sondern die Buße hat uns frei gemacht.“ Die Gemeinden sind auf die rechte innere Stellung zu der Not unserer Tage hinzuweisen. Der Gang des Gottesdienstes hat liturgisch nach der für die Buß- und Betttage vorgeschriebenen Ordnung zu verlaufen. Als Texte eignen sich die für den 11. nach Trin. vorgeschriebenen Lektionen:

1. Kor. 15 v. 1—10; 1. Tim. 1 v. 12—17; Luk. 18 v. 9—14; Matth. 21 v. 28—32. Daneben aber auch Stellen wie Psalm 130; Jes. 57 v. 15—19; Joh. 8 v. 31—36; Luk. 11 v. 17—23; Luk. 13 v. 1—9; 1. Petr. 5 v. 5b—11; Offb. Joh. 3 v. 14—22 u. a. Als Kirchengebet ist entweder das im kirchl. Amtsblatt Nr. 9 S. 101 f. oder das in Nr. 2 S. 25 d. J. veröffentlichte Gebet zu verwenden.

Es wird den Herren Pastoren anheimgegeben, an diesem Sonntage eine Kollekte für die Rhein- und Ruhrhilfe einzusammeln, deren Erträge bis Ende August an die Oberkirchenratskasse einzusenden sind.

Schwerin, den 25. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

14) G.-Nr. III. 5264 a.

Betr. Feier des Verfassungstages.

Der Reichsminister des Innern hat sich namens der Reichsregierung durch den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß an die Kirchenregierungen mit der Bitte gewandt, auch seitens der Kirche den Verfassungstag am 11. August, der in diesem Jahre mit einem Rhein- und Ruhrtage verbunden werden soll, entsprechend zu begehen.

Der Reichsminister des Innern führt in seinem Schreiben vom 19. d. Mts. aus: „Die Reichsregierung hofft von dem oft bewährten Verständnis der Kirche für die Bedeutung des staatlichen Gemeinschaftslebens, daß die Kirche sich diesem Aufruf nicht verschließen wird. Die Tatsache, daß die nach einer verfassunglosen Übergangszeit in schwerer Gemeinschaftsarbeit entstandene Verfassung die Grundlage für die staatliche Ordnung und für den Wiederaufbau Deutschlands bildet, und die Verbindung mit dem inbrünstigen Wunsch aller Deutschen nach Befreiung der leidenden deutschen Gebiete an Rhein und Ruhr bietet nach Ansicht der Reichsregierung eine Grundlage für eine Erhebung der

Herzen und der Gedanken, an der sich alle Deutschen beteiligen können. Falls nicht, was die Reichsregierung in erster Linie begrüßen würde, in allen Kirchen Gottesdienste abgehalten werden können, regt die Reichsregierung an, daß mindestens an allen größeren Orten in den Hauptkirchen Gottesdienste stattfinden, daß aber möglichst auch an kleineren Orten und auf dem Lande sich die Kirche in geeigneter Weise an der allgemeinen Begehung des Tages beteiligt.“

Der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses bemerkt dazu in einem Schreiben vom 23. d. Mts.:

„In der Form und dem Inhalt, welche die Reichsregierung der Feier in ihrem Schreiben gibt, glaube ich die gegebene Anregung namens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses aufnehmen und an die deutschen evangelischen Kirchenregierungen weitergeben zu sollen. Wenn die Reichsregierung zum Ausdruck bringt, daß die Verfassung die Grundlage für die staatliche Ordnung und für den Wiederaufbau Deutschlands bilde, so wird kirchlicherseits bezeugt werden müssen, daß die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Religionsrecht gegenüber dem Chaos der Umsturzzeit bereits jetzt für die Mehrzahl der Landeskirchen Deutschlands die Möglichkeit gegeben haben, zu einer selbständigen Neugestaltung ihrer äußeren Ordnungen zu gelangen und, soweit dies noch nicht geschehen, die Hoffnung begründet ist, daß sie dieses Ziel unter dem Schutz der Reichsverfassung erreichen, sowie daß die Reichsverfassung ebenfalls den Landeskirchen die Möglichkeit gegeben hat, sich in dem Kirchenbund zusammenzuschließen. Und gegenüber den Befürchtungen der Umsturzzeit wird auch das zu bezeugen sein, daß das Reich den äußeren kirchlichen Täten in weiterem Umfange bisher schon abgeholfen hat und weiter abzuhelpen im Begriff steht — und zwar in steigender Anerkennung der Bewertung der christlich-religiösen Kräfte der Kirchen für den Wiederaufbau des Volkes. Meines Erachtens dürfte es daher der Sachlage durchaus entsprechen, den Gemeindefkirchenräten — Kirchenvorständen — die Entschließung nahezu legen, daß sie in ihren Kirchen unbeschadet des allgemeinen evangelischen Gedenk- und Bettages am 12. August auch am 11. August eine Feier veranstalten wollen. Vornehmlich wird in Betracht kommen, daß in den Hauptkirchen der größeren Städte solche Feiern stattfinden. Ebenso erscheint mir auch ein allgemeines Glockenläuten zu gleicher Stunde angebracht zu sein, da mit ihm die Kirche das Volk zu gemeinsamer Erhebung und geschlossener Einheit aufruft.“

Der Oberkirchenrat sieht in dieser Bitte der Reichsregierung ein Anzeichen der inneren Gesundung unseres Volks- und Staatslebens, da sich hierin die Erkenntnis von der Bedeutung der religiös-sittlichen Kräfte für Volks- und Staatsleben äußert. Die Kirche hat keine Veranlassung, sich der Mitwirkung an einer Feier zu entziehen, die nicht irgendwelchen parteipolitischen Zwecken, sondern der Besinnung auf den Ernst unserer Lage und der Erkenntnis der Wucht der Gottesgerichte dient, die über uns ergehen. Es ist Pflicht der Kirche, auch bei dieser Gelegenheit unser Volk zur Demütigung unter Gottes gewaltige Hand und zur Besinnung auf das, was uns not ist, aufzurufen.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß in den Städten Schwerin, Rostock, Wismar und Güstrow in je einem Gotteshause am 11. August ein Gottesdienst abgehalten werde, zu dem die Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden einzuladen sind. Für die übrigen Orte des Landes wird es zum Ermessen der Pastoren und Kirchengemeinderäte gestellt, ob ihnen die Ansetzung

eines besonderen Gottesdienstes an diesem Tage geboten erscheint. Es ist jedoch in allen Kirchen des Landes um 9 Uhr morgens ein kurzes Glockengeläute zu veranstalten, auf dessen Bedeutung am vorhergehenden Sonntage, dem 5. August, hinzuweisen ist.

Schwerin, den 25. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

15) G.-Nr. III. 5430.

Betr. Ausschreibung einer größeren Kirchenanleihe.

Die stark gestiegenen Ansprüche an die Landeskirchenkasse, veranlaßt durch die mit der fortgeschrittenen Geldentwertung verbundene Steigerung aller Bedarfsgegenstände der kirchlichen Verwaltung, durch die immer mehr angefügten Steuerungszulagen für die Superintendenturen, Pfarren, Rüstereien, alle Beamten und Angestellten der Landeskirche und durch die Unterstützung notleidender Arare haben es nötig gemacht, eine neue Kirchenanleihe auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt auf Beschluß der Landes Synode vertretenden Synodalausschusses vom 25. d. Mts. In Aussicht genommen ist die Anleihe in Höhe von einer Milliarde Mark. Die Ausgabe erfolgt in Stücken zur Mindestsumme von 100 000 Mark, weiter in Stücken, die durch 100 000 teilbar sind. Die Einzahlungen sind unmittelbar auf das bei der Depositen- und Wechselbank geführte Konto 12 360 der Landeskirchenkasse oder durch Vermittlung anderer Geschäftsstellen, insbesondere der Banken, zu beschaffen. Die Schuldurkunden werden auf die Namen der Darlehnsgeber ausgestellt. Das Darlehn wird mit 6 % unter dem jeweiligen Reichs lombardzinsfuß verzinst, jedoch nicht höher als mit 18 % und, beim etwaigen Fallen des Reichs lombardzinsfußes, nicht niedriger als mit 6 %. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt auf Postcheck, falls der Darlehnsgeber nicht anderweitige Zahlung auf ein Zinskonto anordnet. Es können auch jetzt schon Zeichnungen auf Darlehnssummen angenommen werden, deren Einzahlung erst späterhin, etwa nach der Ernte, geschehen soll, jedoch werden Zeichnungen, auf Grund deren die Einzahlung erst nach dem 15. Oktober erfolgen soll, nicht angenommen.

Die Deckung der Anleihe ist durch die Kirchensteuern gesichert, welche nach der dem Oberkirchenrat vom Landesfinanzamte gegebenen Aufstellung für die Anleihe eine sehr reichliche Deckung bieten. Das langsame Eingehen der Steuern macht die Ausschreibung dieser Anleihe notwendig.

Die Geistlichen des Landes wollen die vorstehende Anleiheausschreibung von den Kanzeln verlesen, die Kirchengemeinderatsmitglieder zu Zeichnungen sowie zu Werbungen für Zeichnungen auffordern und bei beabsichtigten Zeichnungen vermittelnd eintreten.

Schwerin, den 26. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

16) G.-Nr. III. 5450.

Betr. Zahlungen an Emeriten und Pastoren-Witwen.

Der Oberkirchenrat gibt das untenstehende Schreiben des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten hierdurch bekannt.

Schwerin, den 27. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

Den Oberkirchenrat beehrt sich das unterzeichnete Ministerium davon in Kenntnis zu setzen, daß die Hauptstaatskasse, die Emeritierungskasse und die Kasse der Witweninstitute angewiesen sind, den vor dem 1. April 1922 in den Ruhestand getretenen, am 1. Juli 1923 am Leben befindlichen emer. Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche mit Ausnahme der Superintendenten und des Geheimen Konsistorialrates Wolff mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Erhöhung der Bezüge einen weiteren Vorschuß von

3 000 000 Mark (Drei Millionen Mark)

und den am 1. Juli 1923 am Leben befindlichen Witwen der evangelisch-lutherischen Geistlichen, die am 31. März 1922 aus der Kasse der Witweninstitute Witwengeld bezogen, und den nachfolgenden Witwen:

1. Krüger in Elmenhorst,
2. Schmidt in Ribnitz,
3. Sostmann in Grabow,
4. Ahrens in Wattmannshagen,
5. Märcker in Burow,
6. Peters in Neufloster,
7. Schnell in Kloster Malchow und
8. Rehrhahn in Lärz

einen weiteren Vorschuß von

1 000 000 Mark (Einer Million Mark)

zu zahlen.

17) G.-Nr. III. 5524.

Betr. Kirchliche Volksversicherung.

Die Höchstgrenze für Gesamtversicherungen ist auf 5 000 000 Mark erhöht worden.

Schwerin, den 30. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

II. Personalveränderungen.

18) G.-Nr. III. 5357.

Betr. Pfarrbesetzung.

Die Pfarre zu Gr. Poserin ist durch Versetzung des Pastors Behm nach Rostock erledigt. Die Wiederbesetzung kann zu sogleich geschehen. Die Präsentation erfolgt durch die Guts Herrschaften zu Gr. Poserin und Karow.

Schwerin, den 25. Juli 1923.

19) G.-Nr. II. 1023 a.

Der Pastor Behm in Groß-Poserin ist zum Pastor der St. Nikolai-Gemeinde in Rostock erwählt und am 1. d. Mtz. in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 9. Juli 1923.



Zur gefl. Beachtung! Durch die ungeheure Geldentwertung und die damit verbundene Steigerung der Löhne und Materialpreise sowie durch die Erhöhung der Postgebühr sind wir gezwungen, für das „Kirchliche Amtsblatt“ für das 3. Vierteljahr 1923

eine Nachzahlung von 5000 Mark

zu erbitten.

Wir bitten unsere Bezieher dringend, uns diesen Betrag auf beiliegender Zahlkarte umgehend zu überweisen.

Der Verlag des „Kirchlichen Amtsblattes“,
Hofbuchdruckerei W. Sandmeyer, Schwerin (Medlb.),
Königstraße 25/27.

Postfachamt Hamburg 11200.